

www.e-rara.ch

Burgrechten und Pündnussen der Statt Freyburg in Uchtland

Quentz, Johann Jakob

[Freyburg in Uchtland], [1691]

Bibliothèque cantonale et universitaire Fribourg

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-135254>

Der Statt Mülhausen, Pund mit Einer Löblichen Eydnossenschaft.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [\[Link\]](#)

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [\[Link\]](#)

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [\[Link\]](#)

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [\[Link\]](#)

Nach Christi Geburt / Fünffzehnen hundert / vnd
Drenzechen Jahr.



Der Statt Mühlhausen/ Pund mit Einer Löblichen Eydgnoschafft.



In dem Namen der
h. Löblichen Dren-
faltigkeit / des Vato-
ters / Sohns / vnd des
Heilige Geists Amen.
Ewig ding / vnd E-
wige Freundschaft
soll Man bestätigen /
vnd Bevestnen mit
Geschrifft / vmb das
wā des Menschen ge-
däncke / vnd Natur blöd seind / vnd in dem
Lauff der Zeit vergangnen / vnd Zergänglicher
ding bald vergessen wird. Vnd darumb daß
dise Ewige Freundschaft ein guten Anfang
Gewinne / ein bessers Mittel / vnd das aller best
Ende / vnd daß solcher Freundschaft zu Ewiger
zeit nimmermehr vergessen werd. So Kün-
den / vnd Verjähren Wir die Burgermeister / Schulds-
heissen / Amman / Rāth / Burger / Lādleüth Geo-
meinlich diser nachbemelten Stätten / vnd Lān-
deren / Nämlich Zürich / Bern / Lucern / Bry /
Schwyz / Vnderwalden ob vnd nid dem Kern-
wald /

wald / Zug mit dem aufferen Ambt / so darzu
gehört / Glaris / Basel / Fryburg / Solothurn /
Schaffhausen / vnd Appenzell Eins / so daß
Wir Burgermeister / Rāth die Zunfftmeister /
vnd ganz Gemeind der Statt Müllhausen /
Anders Theils / Allen denen so disen Brieff an-
sehen / Lesen / oder hören Lesen / nun vnd hienach /
daß Wir gar eigentlich angesehen / vnd son-
derlich betrachtet haben / solche Treu / Liebe /
vnd auch Freundschaft / so vnser Vordenen / vnd
auch Wir lange zeit miteinander gehabt haben /
vnd vmb das nun dieselbe Freundschaft zwi-
schen Vns mit Guten Trewen Ewiglich Beveste-
net / vnd Bestätet werde / solch Wir mit gu-
tem Willen / Zeitlicher Vorbetachtung / vnd
gāhem Einhālem Rath / durch Nutz / From-
men / Schirm / vnd Friden willen / vnser Aller /
vnd vnser Nachkommen Leibs / vnd Guts der
Vorgenāten vnser Stätt / vnd Länder / auch
durch Nutz / vnd Frommen willen gemeinlich der
Lāden ein Ewig Freundschaft miteinander ge-
macht / vnd seind deren gegeneinanderen Eingā-
gen also / daß Wir die Obgenāten Endgnossen
von Stätten / vnd Lāden die Obgenanten Bur-
germeister Rāth Zunfftmeister / vnd ganz Ge-
meind zu Müllhausen / vnd All Ihr Nachkom-
men zu vnseren Ewigen Endgnossen genom-
men / vnd empfangen haben. Wir Obgenante Bur-
germeister / Rāth / die Zunfftmeister / vnd gāhe
Gemeind zu Müllhausen seind auch für Vns /
vnd Alle vnser Nachkommen / der Obgenāten
Endgnossen / von Stätten / vnd Lāden E-
wige Endgnossen worden. Mit solchen Wor-
ten / vnd Bedingen / als hienach an disem Brieff
eigentlich geschriben stath Dem ist also. Des
Ersten / wäre daß Wir die Obgenanten Stätt /
vnd Lāder Alle / oder vnder Vns ein Statt /
oder

Ewige Freundschaft.

oder Land besonder / nan oder hienach mit Zes
mäd / wer der wäre misshellung / vnd Krieghet
ten / oder Gewunnen / welche Statt / oder Land
vnder Vns der vorgesagten Endgnossen / daß
solche Krieg berühren / vnd angehn / dieselben
sollen den Gewalt haben / Vns die vorgenan
ten von Müllhausen / Burgermeister / Rāth /
Zunfftmeister / vnd Gemeind / oder vnseren Bur
germeister besonder vmb Hilff zu mahnen / vnd
sollen Wir dieselben von Müllhausen dem / oder
denen / so daß gemahnt haben / nach der Mah
nung vnverzogenlich / vnd ohn alle Widerred
mit vnseren Leiber / vnd mit vnserem Gut / vnd
mit vnser Macht / die Wir daß gehalten möge
zu Ihnen / oder anderswohin / dahin Wir daß
Gemahnt seind / ziehen / vnd Ihnen Berathen /
vnd Beholffen sein / vnd Ihr Feind helf
Schädigen / vnd darzu vnser bestes / vnd
wegstes Thun / als ob die sach vnser Engen sach
wäre getrewlich / vnd ohn Alle geuerd / vnd
sollen auch die Hilff gänzlich in vnseren Kosten
Thun / wie Dick das Zuschulden kombt / ohn
der Obgenanten vnser Endgnossen Schaden vn
geährlich. Wäre auch daß die Obgenante
vnser Endgnossen von Müllhausen fürbaßhin
mit Jemand / wer der wäre / Stoß vnd Krieg
gewonnen / vnd sie deüchte / daß sie darinnen
vnser Hilff Nothurfftig wären / das mögen sie
Vns in Stätten / vnd Länder mit Ihren Boten /
oder Brieffen in vnser Rāth Verkünden / vnd
zu Wissen Thun / daß so sollen Wir vorgenan
ten Endgnossen den Obgenāten vnseren End
gnossen vō Müllhausen vnser Hilff / vnverzoge
lich zusenden / vnd Ihnen mit Guten Trewen
Beholffen / vnd Berathen sein / vnd wievil Wir
Ihnen von vnseren Stätten / vnd Lānderen Hilff
zusenden / darā sollen Sie die Obgenāten vō
Müllhausen

Thätliche
Hilff.

Müllhausen ein benügen haben/ vnd solche Hülff
 sollen Wir die Obgenäten Endgnossen den ge-
 näten vnseren Endgnossen von Müllhausen in
 vnserem Kosten Thun vngewerlich / doch sollen
 Wir die Obgenäten von Müllhausen mit nie-
 mäd keinen Krieg anfangen / vnd auch niemäd
 ausserthalb der Endgnoschaft in keinen Krie-
 gen mit Berathen noch Beholffen sein/ ohne der
 Obgenäten vnser Endgnosse/ Stätten vnd Län-
 deren Aller gemeinlich oder des Mehreren Theils
 vnder Ihnen / Rath / Gunst / Wissen vnd Willen /
 ohn alle geuerd. Vnd wäre daß Wir Jeko-
 genäte von Müllhausen / mit Jemand etwas
 zuschaffen hetten oder gewünnen/ vnd Vns der/
 oder die vor Kriegen / oder so Wir mit Ihm / o-
 der Ihnen zu Kriegen / solche gleiche / völlige /
 billiche Recht Butte / daß vnser Obgenante
 Endgnossen gemeinlich / oder den Mehrer Theil
 vnder Ihnen bedächte / daß es Ihnen / vnd
 Vns Ehrlich wäre / daß Wir der Rechten ei-
 nes auffnehmen solten / so sollen Wir es Thun/
 vnd Ihnen vor darinnen Gehorsammen / vnd
 Gefällig Sein / ohn Widerred. Wir die Ob-
 genanten / von Müllhausen noch vnser Nach-
 kommen sollen Vns auch zu niemand weder zu
 Herren noch zu Stätten Jetz/ noch in Künfft-
 tigen zeiten nit verbinden mit keinen Gelübden/
 noch Enden/ohne der Obgenanten vnserer End-
 gnossen von Stätten/ vnd Länderen gemeinlich/
 oder des Mehreren Theils vnder Ihnen Rath/
 Gunst / Wissen vnd Willen ohngewärd. Wurs-
 den auch die Obgenanten vnser Endgnossen
 Stätt / vnd Länder hinenthin jemer mit einan-
 deren Mißhällig / vnd Stössig / oder vnder Ih-
 nen ein / zwey örther gegeneinander besonder /
 das Gott Ewiglich wende / vnd mit Seinem
 Götlichen Friden/ vnd gnaden darvor sein wölle.

Fridons
 Tractat.

Nitwe Pän-
 ten.

Muffen
 und Stöb.

So mögen Wir die Obgenanten von Müllhausen durch unsere Botschaften / die Wir darzu schicken / wol besuchen / ob Wir sie mit Freundschaft gegen Einanderen Richten möchten / möchte aber das nit sein / was dann der Mehrer Theil vnder Obgenanten Endgnossen fürnimmt in den sachen / das sollen Wir mit Ihnen fürnehmen / ob sie vnser darzu Begehren / ohn Alle Geverd / vnd Widerred. So vmb Gelt schulden / vnd vmb solche sachen Veredt / daß darumb Jederman von dem Anderen Recht nehmen soll an den Enden / vnd an den Gerichten / da der Schuldner gefessen ist / vnd hingehört ohn Alle Geverd. Befügte sich auch / daß Jemand wer der wäre / einen der vnseren / so zu Beeden Theilen gehört / Angreiffe / oder Beschädigte ohn Recht / oder daß sie Jemand wer der wär / mit dem oder denen Wir Beed Theil Jetz zu schaffen hetten / Gewunnen sich von Vns Beeden Theilen gemeinlich / oder sonderlich gleicher billicher Rechten mit benügen lassen wolte / vnd daß der / oder dieselben in vnser Stätt / Länd / Gericht / oder gebietz thämen / den / oder dieselben / alle Ihr Helfer / vnd diener / Ihr Leib / oder Ihr Gut soll man Häffen / vnd Angreiffen / vnd darzu thun nach Aller Nothdurfft / daß sie solchen Schaden ablen / vnd widerkehren / vnd darben sich Gleicher Billicher Rechten benügen lassen / Vnverzogenlich ohn Alle Geverd. Wäre auch daß Jemand Todschlag oder Fressel in vnser Beedertheilen Stätten / vnd Länden / Gerichten / Zwingen / vnd Bänen begienge / das soll / vnd mag Jedwederer Theil Stätten / vnd Länden Richten nach gewohnheit / Gesatz / vnd Recht der gerechten / da solches beschicht / also daß dise Pändnuß niemand davor Schirmen noch Helffen soll / in keinen weg

Jeder sein
Bruch.

Verhafften.

Drucke.

alles

alles vngewerlich. Sonderlich so ist von Uns
 Beeden Theilen Stätten / vnd Länderen hierin
 heredt / vnd eigentlich vorbehebt / daß Wir
 Beed Theil Stätt / vnd Ländere / Alle vnser
 Schlösser / Stätt / Vestungen / Dörffer / vnd
 Höff / bey allen vnseren / vnd Ihren Rechtun-
 gen / Freyheiten Ehehafftin / Alten Guten
 Gewohnheiten / Gerichten / Zwingen / vnd Bän-
 nen bleiben sollen / als Wir / vnd Sie harkom-
 men seind / vnd Jederman hergebracht hat / doch
 daß diser Pündnuß allwegen gnug geschehe alles
 vngewerlich. Beschehe auch daß Wir die Ob-
 genanten Stätt / vnd Ländere gemeinlich / oder
 ein Orth vnder Uns besonder mit den Ob-
 gemelten von Müllhausen / oder sie mit Uns
 gemeinlich / oder Uns ein Stätt / oder Land
 besonder / stoß oder mißhålung gewunnen / das
 Gott lang wend / darumb sollen Wir Beed
 Theil zu Tagen Rhemen gehn Baden im Ergow /
 vnd sollen Wir die Obgenanten Stätt / vnd
 Ländere gemeinlich / oder vnder Uns eins besöder / so
 dann stoß mit Uns denen von Müllhausen / o-
 der Wir mit Ihnen haben / Zween Ehrbar Mā /
 vnd auch Wir von Müllhausen zween Ehrbar Mā
 vmb solche stoß setzen. Dieselben vier sollen dan
 Schwören gelehrt Eyd zu Gott / vnd den Hei-
 ligen / die Sach / vnd Stoß vnerzogenlich außzu-
 richten zu der minn / oder zu dem Rechten / ob
 sie die minn nit finden möchten. Vnd wie es
 die / oder der Mehrer Theil vnder Ihnen zu dem
 Rechten Außsprechen / das sollen Wir zu Beede-
 derseits war / vnd stäth halten vngewärllich.
 Wäre aber daß die vier so darzu geben / stoßig
 wurden / vnd sich Gleich Theilten / so sollen sie
 bey den Eyden / so sie diser sach halb Geschwo-
 ren haben / Inwendig vnserer Eydgnoßschafft
 Stätte / vnd Länderen / oder in der Stätt Müllhau-
 fen einen Gemeinen Mann zu Ihnen erkiesen /
 vnd

Herkeilich
 on Spänen

M. istat.

vnd nemmen / der sie in der sach schidlich / vnd
 gemein dunckt / vnd welche sie darzu kiesen / vnd
 nemmen / den sollen die in der Statt oder Lād
 da Er gefessen ist / darzu weisen / sich der sach an-
 zunehmen mit den Schidleuthen / vnd die vns
 verzogenlich Zuentcheiden bey seinem End / den
 Er auch darumb Schwören soll nach gelegen-
 heit der sach / vnd nachdem als Ihn dan bes-
 dunckt Recht / vnd Billich zusein / vnd Welchem
 Theil der Schidleuth Er volgt / das soll auch
 daß mehr sein / vnd sollen auch Beed Theil dem-
 selben nachvolgen / vnd Gnug Thun ohn wi-
 derred / vnd vngewährlich / vnd ihn deß Ends / so Er
 Ihnen / Ihr Statt / oder Land Geschworen hat /
 Erlassen / vnd Ledig Sprechen / biß zu Auf-
 trag des Rechtens. Wir die Obgenannten Stätt /
 vnd Länder haben Vns hierinnen gänzlich
 Vorbehalten / vnd Außgelassen das Heilige Rö-
 misch Reich / vnd die Pünd Vereinungen / vnd
 Verständnussen / so Wir vor Datum diß Brieffs
 Gegeneinanderen / oder Jemand Angenommen /
 vnd gemacht haben / so haben Wir die Obge-
 nannten von Müllhausen Vns selbs hierin auch
 Vorbehalten / vnd außgelassen das Heilige Rö-
 misch Reich. Vnd also haben Wir die Obge-
 nannten Burgermeister / Rāthen / die Zunfftmeis-
 ter / vnd Gemeind gemeinlich zu Müllhausen /
 vnd vnder Vns etlichen besonder / Nämlich was
 Mannen / vnd Knaben / die sechzehnen Jahr / vnd
 älter seind / gelehrt End mit auffgeheben Zin-
 geren / vnd Gelehrten Worten Geschworen zu
 Gott / vnd den Heiligen / für Vns / vnd vnser
 Nachkommen / das alles so hiervor / vnd nach
 an disem Brieff von Vns Geschriben stath / Ge-
 treulich / war / Best / vnd Stath zu halten /
 dem nachzugahn / vnd gnug zu thun. Wir die
 Jetz gemelten Burgermeister / Rāth die Zunfft-
 meister /

Vorbehalt
 des Raths.

meister / vnd Gantze Gemeind gemeinlich zu
Müllhausen / vnd All vnser Nachkommen solle
auch fürbasshin / wañ / vnd so oft die Obgenan-
ten vnser Endgnossen Andere Ihre Pünd an-
sehen zu Schwören / oder das sonst gemeinlich von
Ihnen / oder dem Mehreremtheil vnder Ihnen
an Vns zu Thun erfordert wird / vnd Sie das
Nutz / vnd Gut bedunckt / disen vnseren Pünd
mit vnseren Enden auch Bevestnen / vnd Er-
neweren. Wir Obgenanten Stätten / vnd Län-
der Zurich / Bern / Lucern / Bry / Schwytz / Vnder-
walden / Zug / Glaris / Basel / Fryburg / Solo-
thurn / Schaffhausen / vnd Appenzell Gelo-
ben / vnd Versprechen für Vns / vnnnd vnser
Nachkommen bey vnseren Guten Trewen an
Endstatt dem Allem / so Wir dan nach dises
Obgenanten Brieffs lauth / vnd sag vnseren
Endgnossen von Müllhausen zuthun schuldig
seind getrewlich zu thun / vnd zuvolbringen
ohn widerred / vnnnd ohn alle geberden. Wir
die Obgenanten Endgnossen Stätt / vnd Län-
der / vnd Wir die genanten von Müllhausen /
haben Vns selbs hierin lauter vorbehalten / vnd
aufgelassen / daß Wir Alle Miteinanderen di-
se Obgeschribne Stuck Alle in Gemein / oder
je Jegliches besonder / woll Enderen / Minder-
ren / vnd Mehren / nach vnser Aller Nothurfft /
vnd Willen / wañ Wir des Alle Einhälliglich
Miteinanderen zu Rath werden / vnd ob Vns
Allen Einhelliglich Nuzlich / vnd füglich sein be-
dunckt ohn mähligliches Irrung / vnd eintrag /
ohn Alle geberd. Vnd diß alles zu Wahren
Beste vnd stäthem Brkund so haben Wir die Ob-
geschribnen Endgnossen / Stätt / vnd Länder /
Zurich / Bern / Lucern / Bry / Schwytz / Vn-
derwalden ob / vnd nid dem Kernwald / Zug /
Glaris / Basel / Fryburg / Solothurn / Schaff-
hausen /

hausen / vnd Appenzell / auch Müllhausen vns
ferer Stätt / vnd Länder Insigel Offentlich ge
henckt an diser Brieffen vierzehen gleich / die
geben seind Zürich am neunzehenden Tag des
Monats January nach der Geburt vnsers Lie
ben Heren Fünffzehenhundert / vnd fünffzehen
Jahr.



Der Statt Lothwyl /

Pund mit den 13.

Orthen.



Item dem Namen der
Heiligen Löblichen
Dreifaltigkeit / Gott
des Vatters / Gott
des Sohns / vnd
Gott des Heiligen
Geists / Amen. Ew
ge Ding und Ew
ge Freundschaft soll
man bestäthen / vnd
bevestnen / mit Ge
schriff / vmb das /
wan des Menschen Gedenckt / vnd Natur kräckt /
vnd blöd seind / vnd indem lauff der zeit ver
gänglich / vnd wird auch zergänglicher dingen
bald vergessen. Vnd darumb / daß dise Ew
ge Frundschaft einen Guten Anfang gewinne /
ein besser mittel / vnd das aller best End er
reiche / vnd daß solcher Freundschaft zu Ew
ger